



Verfahrensordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 4. Dezember 2025
betreffend EP 2 892 442 B1

ANTRAGSSTELLERIN:

Aesculap AG, vertreten durch den Vorstand Dr. Jens von Lackum, Andreas Hahn, Prof. Dr. Holger Reinecke, Am Aesculap-Platz, 78532 Tuttlingen, Deutschland

vertreten durch: Rechtsanwältin Miriam Kiefer, Rechtsanwalt Carsten Plaga, Rechtsanwalt Christoph Heringlake, Kanzlei Kather Augenstein, Bahnstraße 16, 40212 Düsseldorf, Deutschland

elektronische Zustelladresse: kiefer@katheraugenstein.com

unterstützt durch: European Patent Attorney und European Patent Litigator Michael Wegerer, Winter Brandl Partnerschaft mbB, Alois-Steinecker-Str. 22, 85354 Freising, Deutschland

ANTRAGSGEGNERIN:

1. Shanghai Bojin Medical Instrument Co. Ltd., vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, Floor 6, No. 1313, Jiangchang Road, Jingan district, Shanghai China

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Ralph Nack, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbH, Brienner Straße 28, 80333 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: ralph.nack@noerr.com

2. Shanghai International Holding Corporation GmbH (Europe), vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter, Herrn Liang Jin, Eiffestraße 80, 20537 Hamburg, Deutschland

vertreten durch: Patentanwältin Philippa Eke, Patentanwalt Douglas Cole, Kanzlei IK-Ip Ltd, 3 Lloyd's Avenue, London EC3N 3DS, Vereinigtes Königreich

elektronische Zustelladresse: docket@ik-ip.com

3. Shanghai Bojin Electric Instrument & Device Co., Ltd, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, 6F, No. 1313, Jiangchang Road, Jingan District, Shanghai, China 200072

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Ralph Nack, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbH, Brienner Straße 28, 80333 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: ralph.nack@noerr.com

STREITPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. EP 2 892 442 B1

Spruchkörper/Kammer:

Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas als Berichterstatter erlassen.

GEGENSTAND: R. 28 VerFO – Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung
R. 263 VerFO – Klageerweiterung
R. 305 VerFO – Hinzufügung einer Partei
R. 320 VerFO – Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

ANORDNUNG:

1. Nach Anhörung der Parteien wird gemäß R. 28 VerFO Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf

Mittwoch, den 17. Juni 2026, 09:30 Uhr, Saal BZ 5, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

Über die Durchführung einer Zwischenanhörung wird der Berichterstatter zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

2. Es wird angeordnet, dass die Shanghai Bojin Electric Instrument & Device Co., Ltd, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, 6F, No. 1313, Jiangchang Road, Jingan District, Shanghai, China 200072, dem Verfahren als Partei hinzugefügt wird.
3. Soweit die Beklagte zu 1. eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand begehrt, erscheint eine solche Wiedereinsetzung jedenfalls auf der Grundlage des bisherigen Vorbringens im Hinblick auf die Frage der Implementierung einer ordnungsgemäßen „Stichprobenkontrolle“ von Rechtsanwaltsseite nicht unproblematisch. Andererseits gilt es zu berücksichtigen, dass das Vorbringen der Beklagten zu 1. über die Klageerweiterung der Beklagten zu 3. ohnehin mittelbar Eingang in das Verfahren gefunden hat.
4. Gegen die klägerseitig begehrte Einbeziehung des „Bojin Rosenfräasers“ wenden sich die Beklagten zu 1. und zu 3. unter Verweis auf das vermeintliche Fehlen der Voraussetzungen von R. 263 VerFO. Insoweit stellt sich allerdings auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Beklagten zu 1. und zu 3. zu dieser Ausführungsform die Frage, ob dieses Produkt nicht ohnehin bereits unter eine im vorliegenden Verfahren ergehende Entscheidung fallen würde. Falls nicht, gibt das Gericht zu Bedenken, dass bei einer Nichtzulassung der Einbeziehung der weiteren Ausführungsform in das vorliegende Verfahren mit einer weiteren Klage der Kläge-

rin zu rechnen sein dürfte. Ausgehend von dem bisherigen Verteidigungsvorbringen der Beklagten zu 1. und zu 3. dürfte die Einbeziehung in das vorliegende Verfahren prozessökonomisch sinnvoller sein.

5. Vor diesem Hintergrund schlägt das Gericht den Parteien folgendes Vorgehen vor:
- a) Die Klägerin lässt ihre Einwände gegen die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand fallen und erklärt sich damit einverstanden, dass die durch die Beklagte zu 1. eingereichte Duplik vom 18. November 2025 im vorliegenden Verfahren Berücksichtigung finden kann.
 - b) Die Beklagten zu 1. und zu 3. lassen ihre gegen die Einbeziehung des „Bojin Rosenfräasers“ in das vorliegende Verfahren erhobenen Einwände fallen. Da die Beklagte zu 2. keine Einwände gegen die Einbeziehung dieser Ausführungsform in das vorliegende Verfahren erhoben hat, wird das Produkt „Bojin Rosenfräser“ damit neben dem Produkt „Bojin Diamantfräser“ einvernehmlich Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.
 - c) Das Gericht wird den Parteien im Fall der Zustimmung zu diesem Vorgehen neue Stellungnahmefristen setzen, um sich schriftsätzlich zu den neu hinzugekommenen Fragen auszutauschen.

Der unter Ziffer 1. dieser Verfahrensordnung bestimmte Termin zur mündlichen Verhandlung wird dadurch nicht gefährdet.

6. Die Parteien erhalten Gelegenheit, **bis zum 11. Dezember 2025** mitzuteilen, ob sie sich mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden erklären.

Für den Fall, dass sich die Beklagte zu 1. nicht einverstanden erklärt, erhält sie hiermit zugleich Gelegenheit, innerhalb dieser Frist zu den durch die Klägerin gegen die Wiedereinsetzung erhobenen Einwänden Stellung zu nehmen.

Erlassen in Düsseldorf am 4. Dezember 2025
NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN
Vorsitzender Richter Thomas